

## § 9 SGB II – Hilfebedürftigkeit

---

### 1. Einkommens- und Vermögenseinsatz in Bedarfsgemeinschaften

- 1.1. § 9 Abs. 2 S. 1 SGB II regelt den Einsatz von Einkommen und Vermögen im Verhältnis der Partner zueinander. Die Einkommens- und Vermögensberücksichtigung bei bedarfsgemeinschaftsangehörigen Kindern ist hingegen in § 9 Abs. 2 S. 2 SGB II (spezieller) geregelt.
- 1.2. Danach ist bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen beschaffen können, auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners zu berücksichtigen (Fortentwicklungsgesetz vom 01.08.2006). Folglich ist auch das Einkommen und Vermögen des Partners (auch aus einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft bzw. einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft) auf den Bedarf des **nicht leiblichen Kindes** anzurechnen.
- 1.3. Die Aufzählung der **Verteilungsmöglichkeiten** von Einkommen und Vermögen im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft ist in § 9 Abs. 2 SGB II abschließend geregelt. Demnach ist das Einkommen und Vermögen beim Partner und bei den bedarfsgemeinschaftsangehörigen Kindern anzurechnen. Einkommen und Vermögen der Kinder ist hingegen weder bei den Eltern noch bei den Geschwistern oder anderen Bedarfsgemeinschaftsmitgliedern anrechenbar. Die einzige Ausnahme ist in § 11 Abs. 1 S. 4 SGB II (Kindergeld) geregelt.
- 1.4. Lebt ein unverheiratetes Kind **unter 25 Jahren**, das **schwanger** ist, in einem Haushalt mit den Eltern, bildet es eine Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II). Das Einkommen und Vermögen der Eltern bzw. des bedarfsgemeinschaftsangehörigen Partners des Elternteils ist jedoch nicht bedarfsmindernd bei der schwangeren Tochter zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 3 SGB II). Die Schwangere erhält also den Regelbedarf abhängig von ihrem Alter (sh. Auch SG Hildesheim, Urteil v. 30.08.2012, Az. S 38 AS 1033/09).

Wird das Kind geboren, bildet die Tochter mit dem Baby nunmehr eine eigenständige Bedarfsgemeinschaft, wenn sie bereits 15 Jahre alt und erwerbsfähig ist (§ 7 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 4 SGB II). Auf Grund des Verwandtschaftsverhältnisses können sie und das Baby grundsätzlich eine Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern nach § 9 Abs. 5 SGB II bilden. Solange sie ihr Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut, gilt jedoch die Vermutung aus § 9 Abs. 5 SGB II immer dann als widerlegt, soweit eine tatsächliche Unterstützung durch die Eltern nicht erfolgt (Schutzgedanke aus §§ 9 Abs. 3, 33 Abs. 2 Nr. 3 a und b SGB II). Eine entsprechende Erklärung der antragstellenden Person ist als ausreichend anzuerkennen.

Hinsichtlich der Regelung bei Kindern über 25 Jahren beachte Ziff. 2.7.

### 2. Haushaltsgemeinschaft

- 2.1. § 9 Abs. 5 SGB II postuliert eine **widerlegbare Vermutung** der Bedarfsdeckung durch Leistungen Verwandter oder Verschwägerter. Diese Leistungen stellen nichts anderes als „zu berücksichtigendes Einkommen“ im Sinne des § 9 Abs. 1 SGB II dar. Zu beachten ist, dass zunächst geprüft werden muss, ob durch das Zusammenleben mit Verwandten/Verschwägerten eine Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 2 bis 3a) vorliegt, dann ist § 9 Abs. 2 SGB II anzuwenden.

## § 9 SGB II – Hilfebedürftigkeit

---

2.2. § 9 Abs. 5 SGB II geht von der Einschätzung aus, dass in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebende Verwandte und Verschwägere sich in finanziellen Notsituationen auch ohne bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtungen gegenseitig unterstützen, soweit sie dazu in der Lage sind (Grundsatz der **Familiennotgemeinschaft**).

2.3. Erster Prüfschritt ist die **Feststellung einer Haushaltsgemeinschaft**. Kann der Nachweis nicht geführt werden, geht dies zu Lasten des Leistungsträgers.

Der Haushalt der zusammenlebenden Personen muss im Sinne

- a) einer Wirtschaftsgemeinschaft
- b) gemeinsam

geführt werden.

Es reicht nicht aus, wenn Verwandte/Verschwägere in einem Haushalt lediglich zusammen wohnen. Die gemeinsame Nutzung von Bad, Küche und Gemeinschaftsräumen reicht nicht aus. Auch gemeinsame Einkäufe von Grundnahrungsmitteln, Reinigungs- und Sanitärartikeln aus einer von allen Mitbewohnern zu gleichen Teilen gespeisten Gemeinschaftskasse begründet noch keine Wirtschaftsgemeinschaft.

**Verwandte** sind nach § 1589 BGB Personen, deren eine von der anderen abstammt (Eltern-Kinder/Großeltern-Enkel) oder die von derselben dritten Person abstammen (Geschwister, Nefte/Nichte, Onkel/Tante). Verschwägere sind nach § 1590 BGB – auch über das Ende einer Ehe oder Lebenspartnerschaft hinaus – die Verwandten des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners (Schwiegereltern, Schwager/Schwägerin, Stiefkinder), nicht aber deren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner („Schwipp-Schwägerschaft“). Keine Verwandtschaft oder Schwägerschaft besteht zwischen Kindern und dem ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Partner des Elternteils. Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres kann jedoch eine BG bestehen (sh. § 9 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 SGB II).

2.4. Wenn eine Haushaltsgemeinschaft unter den strengen Anforderungen (2.3) bejaht werden kann, besteht die **widerlegbare** Vermutung der Unterstützung, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

Einkommen und Vermögen müssen so hoch sein, dass erwartet werden kann, dass eine Unterstützung erfolgt. Dies ist dann der Fall, wenn ihnen Mittel zur Verfügung stehen, die deutlich über ihrem eigenen Bedarf liegen. Als Faustformel kann festgehalten werden:

Nur das bereinigte Einkommen, das den Freibetrag (2mal Regelbedarf nach § 20 Abs. 2 S. 1 SGB II (!) + anteilige Aufwendungen für Unterkunft und Heizung) übersteigt, ist überhaupt berücksichtigungsfähig, in Höhe von 50% des übersteigenden Betrages.

Für Vermögen wird auf § 7 Abs. 2 Alg-II-VO verwiesen.

Die gesetzliche Vermutung gilt dann als widerlegt, wenn offensichtlich ist, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine Unterstützung nicht erwarten lassen können (insbesondere wenn die Haushaltsgemeinschaftsmitglieder Alg II oder andere Sozialleistungen beziehen).

Für die Widerlegung der Vermutung reicht es aus, dass der/die Hilfebedürftige geeignete Tatsachen benennt, ein Gegenbeweis braucht nicht geführt werden. Im Anschluss muss der Leistungsträger ermitteln, ob die Tatsachen geeignet sind, die Widerlegung zu unterstützen.

## § 9 SGB II – Hilfebedürftigkeit

---

Diejenigen Leistungen, die der Leistungsberechtigte von seinen Verwandten und Verschwägerten, die mit ihm in einer Haushaltsgemeinschaft leben, tatsächlich erhält, sind zu berücksichtigen. Wird dem Leistungsberechtigten z.B. die Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung gestellt, hat er keinen Anspruch auf Übernahme der KdU nach § 22 SGB II.

- 2.5. Hat jedoch die antragstellende Person **das 25. Lebensjahr nicht vollendet**, die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen und weigern sich die Eltern dieses hilfebedürftige Kind zu unterhalten, ist vorrangig § 33 II Nr. 2 b SGB II (Übergang von Unterhaltsansprüchen) zu prüfen.
- 2.6. Ist das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft widerlegt worden (kein gemeinsames Wirtschaften), handelt es sich bei der Gemeinschaft um eine **Wohngemeinschaft**. Unterkunftskosten werden anteilig gewährt.
- 2.7. Lebt eine **schwängere Hilfebedürftige**, die das 25. Lebensjahr vollendet hat, oder eine Person, die das 25. Lebensjahr vollendet hat und die ihr Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut (die beiden bilden eine eigene BG!), im Haushalt der Eltern, bildet diese Person mit ihren Eltern grundsätzlich eine Haushaltsgemeinschaft. Im Hinblick auf den Schutzgedanken aus den §§ 9 III, 33 II Nr. 3 a und b SGB II gilt jedoch die Vermutung aus § 9 V SGB II immer dann als widerlegt, soweit eine tatsächliche Unterstützung durch die Eltern nicht erfolgt. Eine entsprechende Erklärung der antragstellenden Person ist als ausreichend anzuerkennen.

### 3. Berechnung des Selbstbehaltes

- 3.1. In §§ 1 Abs. 2, 7 Abs. 2 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld - Verordnung sind Ausführungen zur Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens sowie zur Berücksichtigung des Vermögens dieses Personenkreises enthalten.
- 3.2. Aufwendungen für Unterkunft einschließlich der Tilgungsverbindlichkeiten und Heizung sind bei der Berechnung des Selbstbehaltes **in tatsächlicher Höhe** anzusetzen.
- 3.3. Lebt die hilfebedürftige Person mit einer **nicht-hilfebedürftigen Bedarfsgemeinschaft in** einer Haushaltsgemeinschaft nach § 9 Abs. 5 SGB II und verfügt ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft über Einkommen, so ist zunächst zu prüfen, welches Einkommen benötigt wird, um den Bedarf der übrigen Bedarfsgemeinschaftsmitglieder zu decken (§ 9 Abs. 2 SGB II). Dabei sind lediglich einfache Regelbedarfe zu Grunde zu legen und anteilige Kosten der Unterkunft. Auf das verbleibende übersteigende Einkommen sind die anteiligen Kosten der Unterkunft des Erwerbstätigen zzgl. des **doppelten Regelbedarfes** (nach § 20 Abs. 2 S. 1 SGB II = Eckregelsatz x 2 (z.Zt. 374 € \*2) nach der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld - Verordnung anzurechnen.  
Soweit mehrere Mitglieder der nicht-hilfebedürftigen Bedarfsgemeinschaft über Einkommen verfügen, die ihren eigenen Bedarf jeweils decken, ist bei diesen Personen jeweils der doppelte Regelbedarf zu Grunde zu legen. Ist das Einkommen der Einzelperson derart niedrig, dass es zur Deckung des eigenen Bedarfs nicht ausreicht, ist entsprechend dem 1.-3. Satz zu verfahren (nur den Personen, die übersteigendes Einkommen haben, wird der doppelte Regelbedarf zugeordnet).

## § 9 SGB II – Hilfebedürftigkeit

- 3.4. Die Absetzbeträge nach § 11 b SGB II mindern das verbleibende Einkommen. Zu beachten ist, dass schließlich ein Freibetrag in Höhe von 50 % des übersteigenden bereinigten Einkommens in Abzug zu bringen ist.